



Vereinbarung zum Verfahren nach § 72 a SGB VIII

Zwischen dem Kreis Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

vertreten durch den **Fachbereich Jugend, Schule und Kultur** und

dem/der

Ev. Jugend Ahrensburg
Am Alten Markt 9, 22926 Ahrensburg
(nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt- wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1 Der Träger beschäftigt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vergl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes beschäftigt werden. In den entsprechenden Arbeitsverträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hat.
- 2 Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72 a Abs. 2 SGB VIII bei allen bereits beschäftigten und neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf nicht älter als 3 Monate sein.
- 3 Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von maximal fünf Jahren zu verlangen.
- 4 Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen.
- 5 Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann



Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern.

Als Orientierung hierfür werden die folgenden Tätigkeiten definiert:

- verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit;
- regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit;
- Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Einzelfallhilfe oder Beratung).

6 Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- sie selbst ist minderjährig;
- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige;
- es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter (soweit nicht Nr. 5 entgegensteht); oder um:
- spontane, ungeplante Aktivitäten.
- Die Aktivität durch ein kollegiales Team gestaltet wird oder im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger stattfindet.

7 Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss des Trägers bleiben unberührt. Es wird empfohlen alle beim Träger beschäftigten Personen eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 2) unterzeichnen zu lassen.


8 Der Träger verpflichtet sich, die in § 72 a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die erweiterten Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse zu beachten.

9 Unabhängig von der Frist aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses fordern.

10 Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII oder einer entsprechenden Folgevorschrift, soweit die Fortgeltung nicht ausdrücklich vereinbart oder die Vereinbarung einvernehmlich von beiden Parteien aufgehoben wird.

Kreis Stormarn
Der Landrat
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

03.06.13 i.A. B
Datum (Unterschrift öffentlicher Träger der Jugendhilfe)


Datum (Unterschrift Träger)

Anlagen:

- (Onas)
1 Übersicht über die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten
2 Selbstverpflichtungserklärung